

**Zeitschrift:** Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

**Band:** 75 (1978)

**Heft:** 3

**Artikel:** Stellenwert der öffentlichen Fürsorge (Sozialhilfe) im Konzept der sozialen Sicherheit

**Autor:** Schwyter, Erich

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-838956>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Zeitschrift für öffentliche Fürsorge

Nr. 3 März 1978  
75. Jahrgang

Beilage zum "Schweizerischen Zentralblatt für  
Staats- und Gemeindeverwaltung"

Monatsschrift für öffentliche Fürsorge  
und Jugendhilfe, Enthaltend die Entscheide  
aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozial-  
versicherungswesen. Offizielles Organ der  
Schweizerischen Konferenz für öffentliche  
Fürsorge. Redaktion: Dr. M. Hess-Haerberli,  
Waldgartenstrasse 6, 8125 Zollikerberg,  
Telefon (01) 63 75 10. Verlag und Expedition:  
Orell Füssli Graphische Betriebe AG, 8036 Zürich  
Jährlicher Abonnementspreis Fr. 26.—.  
Der Nachdruck unserer Originalartikel ist  
nur unter Quellenangabe gestattet.

---

## Schweizerische Konferenz für öffentliche Fürsorge

Die **Jahrestagung** wird Dienstag, den 30. Mai 1978, im Fürstentum Liechtenstein durchgeführt.

Das ausführliche Programm erfolgt in der April-Nummer dieser Zeitschrift.

---

## Stellenwert der öffentlichen Fürsorge (Sozialhilfe) im Konzept der sozialen Sicherheit

*Erich Schwyter, Bern*

### **Einleitung**

Eine Studienkommission der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge unter dem Vorsitz von Herrn R. Mittner, bestehend aus Frau B. Blättler und den Herren Dr. M. Hess, B. Kiser, J.P. Monnier, Dr. H. Richner, E. Schwyter und E. Zaugg, hat den Fragenkomplex des Stellenwertes der öffentlichen Fürsorge eingehend analysiert, gewichtet und in einem Arbeitspapier zusammengefasst. Die Resultate dieser Studien werden als Grundlage für ein neues Arbeitsprogramm der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge dienen. Das Arbeitsprogramm soll den sich stets wandelnden gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Verhältnissen in unserm Lande Rechnung tragen.

Dass das Angebot der Hilfen, die Zielsetzung und die Abgrenzung zur privaten Fürsorge neu überprüft werden muss, wird begründet und verlangt. Überprüft werden müssen die Organisation und die Strukturen der Hilfsstellen. Besonders wichtig ist die Hebung des Ansehens der öffentlichen Fürsorge. Der hiezu nötige Abbau der ungünstigen Einflüsse und die Massnahmen zur Hebung des Ansehens werden zur besondern Gewichtung empfohlen.

## Themenkreise

### 1. Aufgaben der öffentlichen Fürsorge (Sozialhilfe)

Die öffentliche Fürsorge umfasst:

- a) individuelle Hilfe an Einzelpersonen, Familien und Gruppen, die sich in einer sozialen Notlage befinden
- b) generelle Massnahmen zur Förderung der sozialen Dienste und Einrichtungen
- c) Vorbeugung und Bekämpfung der Ursachen sozialer Notlagen

### 2. Angebot der öffentlichen Fürsorge

#### 2.1 Gesetzliche Grundlagen

Bundesverfassung, Zivilrecht, Strafrecht, Gesetzgebung über Sozialversicherungen und fürsorgerechtliche Erlasse des Bundes, Kantonsverfassungen, kantonale und kommunale Fürsorgeerlasse usw.

#### 2.2 Leistungen

- Immaterielle und materielle Hilfe (Betreuung und Sachhilfe)
- Beratung und Information
- Vermittlung von Dienstleistungen

#### 2.3 Institutionen

- Fürsorgebehörden
- Spezialisierte Amtsstellen (z.B. Fürsorgeamt, Jugendamt)
- Andere Stellen mit Sozialarbeit

#### 2.4 Zusammenarbeit mit privater Fürsorge

- Übernahme spezieller sozialer Fälle und Aufgaben durch private Fürsorgewerke, z.B. Pro Juventute, Pro Infirmis, Pro Senectute, Gesundheitsligen u.a.
- Übernahme bestimmter Fälle und Aufgaben von privaten Sozialdiensten
- Lösung sozialer Aufgaben zusammen mit privaten Sozialdiensten, wie z.B. Betrieb eines polyvalenten Sozialdienstes

### 3. Ansehen der öffentlichen Fürsorge

#### 3.1 Ungünstige Einflüsse

- Gesetzliche Erschwerungen wie Verwandtenbeiträge und Rückerstattungen
- Schaffung immer neuer Rechtsgrundlagen für materielle Sonderhilfen
- Die Zersplitterung und Überschneidungen im Sozialwesen auf Bundes- und namentlich auch auf regionaler und kommunaler Ebene verhindern die Transparenz
- Vermischung der Kompetenzen zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden, z.B. Flüchtlings- und Auslandschweizerhilfe
- Heimatprinzip, obwohl vielfach durchbrochen, immer noch von wesentlicher Bedeutung

- Meldepflicht z.B. an Heimatkanton, Fremdenpolizei, Kontrollwesen in Gemeinden u.ä.m.
- Terminologie vielerorts veraltet und diskriminierend
- Vielerorts tiefer Stellenwert des Fürsorgewesens
- Ungenügende Information vieler Behördemitglieder und Kommissionen über den Inhalt der sozialen Arbeit, einseitiges Rentabilitätsdenken
- Transparenz: das Hilfe- und Dienstleistungsangebot ist oft unübersichtlich, verzettelt und schlecht erkennbar
- Administration: vielerorts wenig fallbezogen, unübersichtlich oder schlecht und den wechselnden gesellschaftlichen Gegebenheiten nicht immer hinreichend angepasst
- Die öffentliche Fürsorge wird oft zu Unrecht mit repressiven Massnahmen in Verbindung gebracht
- Psychologische Gründe wie Misstrauen und Vorurteile gegenüber Ämtern und Dienststellen, fehlende Information

### *3.2 Hebung des Ansehens*

- 3.2.1* Klarere Zielsetzung. Vermittlung einer Sozialhilfe, die den ganzen Menschen physisch und psychisch erfasst und neben der immateriellen auch materielle Hilfe anbietet.
- 3.2.2* Die Zusammenhänge und Grenzen des materiellen, seelischen und körperlichen Wohlbefindens sind fliessend, daher ist die Koordination zwischen Fürsorge- und Gesundheitswesen dringend.
- 3.2.3* Bessere Abgrenzung der Kompetenzen des Bundes und der Kantone im Sozialwesen, Behebung ungleicher Behandlung von Grundsatzfragen, wie z.B. Verwandtenbeitrags- und Rückerstattungspflicht in den kantonalen Fürsorgegesetzen im Gegensatz zu den Hilfen des Bundes (Ergänzungsleistungen zu AHV/IV), Strafvollzugskosten usw.
- 3.2.4* – Neu zu überlegen ist der Aufgabenbereich des Sozialarbeiters. Was wird von ihm verlangt, seine Motivation, Identität, Haltung? Insbesondere sind auch sein Einsatz und seine Beziehung zum Klienten zu überdenken.
- Die Ausbildung des Sozialarbeiters ist im Zusammenhang mit der Zielsetzung der öffentlichen Fürsorge zu überprüfen und auch auf deren Bedürfnisse auszurichten.
  - Es ist zu prüfen, in welchem Mass der Sozialarbeiter spezialisiert oder polyvalent eingesetzt werden soll.
  - Ferner ist dafür zu sorgen, dass Behörden, Ämter, Dienststellen der öffentlichen Fürsorge über die Möglichkeiten, die Arbeitsweise der Sozialarbeiter besser informiert werden; insbesondere mit dem Ziel, den Sozialarbeiter sinnvoll einzusetzen.

#### 4. *Subsidiarität der öffentlichen Fürsorge*

4.1 Das Subsidiaritätsprinzip beschränkt sich in der öffentlichen Fürsorge immer mehr auf die Tragung der Unterstützungskosten. Der Grundsatz, wonach die öffentliche Fürsorge nur dann einschreitet, wenn der Klient vorher die Hilfsmöglichkeiten aus der Unterhalts- und Verwandtenbeitragspflicht, die ihm zustehenden Rechtsansprüche (Sozialversicherung usw.) sowie die Möglichkeiten der privaten Fürsorge ausgeschöpft hat, ist nicht mehr haltbar.

Hilfebedürftige sollen sich auch primär, insbesondere für die Sozialberatung, an die öffentliche Fürsorge wenden können, was vermehrt auch der Fall ist, wenn deren Angebot fachkundig und umfassend, d.h. polyvalent, ausgestaltet ist.

Die öffentliche Fürsorge übernimmt Aufgaben, die von ihr in der Regel rasch, vollständig und wirksam erfüllt werden können, so z.B.

- Polyvalente Hilfe (z.B. Familienbehandlung mit immaterieller und materieller Hilfe)
- Langfristige, erhebliche materielle Fürsor geleistungen
- Kostspielige therapeutische Massnahmen (Kuren, Zahn sanierungen, psychoanalytische Hilfe u.ä.m.)
- Sanierungshilfen
- Überbrückungshilfen bis zum Eingang von Sozialversicherungs- und anderen Leistungen

4.2 Jeder Bedürftige hat nach den heutigen kantonalen Fürsorgegesetzen ein Anrecht auf Hilfeleistung durch die öffentliche Fürsorge, sofern die gesetzlichen Bedingungen erfüllt sind. Dabei ist es möglich, dass die öffentliche Fürsorge Hilfen vermittelt (z.B. Unterhaltsbeiträge) oder die Ansprüche des Bedürftigen gegenüber Versicherungen, Schuldner n usw. vertritt und nötigenfalls bevorschusst.

4.3 Die private Fürsorge kennt diese gesetzliche Verpflichtung nicht. Dort gibt es weder ein Beschwerderecht gegen Entscheide noch einen Rechtsanspruch auf Hilfeleistung und Betreuung durch Fachleute.

4.4 Obschon die private Fürsorge in zunehmendem Ausmass von Bund, Kantonen und Gemeinden subventioniert wird, untersteht sie nicht oder nur beschränkt der öffentlichen und politischen Kontrolle.

#### 5. *Rechtsanspruch auf Hilfeleistung der öffentlichen Fürsorge*

5.1 Die öffentliche Fürsorge ist zur Hilfeleistung gesetzlich verpflichtet. Sie gewährt und vermittelt der Bevölkerung im System der sozialen Sicherheit neben Sozialversicherungen, privater Fürsorge usw. als gleichwertiger Partner die notwendigen immateriellen und materiellen Hilfen (Sozialberatung, soziales Existenzminimum).

5.2 Die kantonalen Fürsorge- und Sozialhilfegesetze sind heute noch sehr verschieden. Eine Übereinstimmung ist wünschbar. Nach geltender Rechtsauffassung hat der

Klient wohl einen Rechtsanspruch auf die benötigte Hilfe, aber keinen klagbaren Anspruch auf eine bestimmte Hilfeleistung. Hingegen steht ihm gegen die Fürsorgebehörde bei deren Aufsichtsinstanz ein Beschwerderecht zu.

5.3 Das Recht auf Beschwerde muss dem Klienten rechtzeitig bekanntgemacht werden. Dieser soll die Gewissheit haben, dass er seine Rechte wahren kann.

## 6. *Abgrenzung der öffentlichen Fürsorge zu den übrigen Trägern des Sozialwesens*

6.1 Die Bestrebungen zur Abgrenzung und Neuaufteilung der Aufgaben im Sozialwesen zwischen Bund und Kantonen sind zu begrüßen. Gleiche Klärungen sind in bezug auf die Abgrenzung der Aufgaben zwischen öffentlicher und privater Fürsorge notwendig. Diese Aufgabe sollte von der Schweizerischen Landeskonferenz für Sozialwesen an die Hand genommen werden.

6.2 Die private Fürsorge ist in der Schweiz notwendig. Sie hat ihre Bedeutung insbesondere dann, wenn sie sich als Fachstelle für spezielle Sozialprobleme versteht. Das Recht des Bürgers auf freie Wahl der kompetenten Hilfsstelle muss grundsätzlich gewahrt werden.

## 7. *Schlussfolgerungen*

7.1 Die öffentliche Fürsorge hat ihren selbständigen Aufgabenbereich, weil sie individuelle Hilfen erbringt. Sie ist somit neben den Sozialversicherungen ein gleichwertiges, unabdingbares Glied im System der sozialen Sicherheit. Wesentliche Aufgaben werden auch durch private Sozialwerke erfüllt.

7.2 Im Rahmen der kantonalen Zuständigkeit befasst sich die öffentliche Fürsorge zudem mit generellen Massnahmen zur Förderung der sozialen Dienste und Einrichtungen sowie mit der Vorbeugung und der Bekämpfung der Ursachen sozialer Notlagen.

7.3 Die Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und privater Fürsorge muss gefördert und koordiniert werden.

7.4 Für notwendig werdende individuelle Hilfen zu den bestehenden Leistungen der Sozialversicherung erübrigen sich neue spezielle öffentliche Dienste. Solche Hilfen sind durch die bestehende öffentliche Fürsorge auszurichten. Nötigenfalls sind die bestehenden Fürsorgesetze entsprechend anzupassen.

7.5 Zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedarf die öffentliche Fürsorge polyvalenter Sozialdienste, die sowohl immaterielle als auch materielle Hilfe (Vorbeugung, Beratung, Betreuung, Vermittlung, Sachhilfe usw.) leisten. Bestehende Einrichtungen sind auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen. Sie sind nötigenfalls strukturell und personell den Erfordernissen der Zeit anzupassen.

7.6 Das Personal der Sozialdienste soll fachlich gut ausgebildet und qualifiziert sein sowie auch die nötige Eignung und Reife aufweisen.

Der Aufgabenbereich der Sozialarbeiter muss ständig überprüft und den sozialen, wirtschaftlichen und betrieblichen Gegebenheiten angepasst werden.

## Die Behandlung der Alkoholkranken durch die Krankenversicherung und durch die Invalidenversicherung

*Dr. Heinrich Richner, Aarau*

Die Alkoholkranken nehmen im Rahmen der Krankenversicherung und der Invalidenversicherung eine besondere Stellung ein. Bei der Schaffung des *Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung* (KUVG) galt die Trunksucht allgemein als selbstverschuldetes Laster. Erst in jüngster Zeit wird sie als eigentliche Krankheit betrachtet. Die rechtliche Anerkennung als Krankheit fand der Alkoholismus erstmals im Zuge der Teilrevision des KUVG (1964/65), indem die Trinkerheilstätten den Heilanstalten zugeordnet wurden (VO III Art. 23 Abs. 2, vgl. auch Urteil EVG v. 19.3.1969 i. Sa. W.K.). Daraus ergibt sich eine grundsätzliche Leistungspflicht der Krankenkassen gegenüber Alkoholkranken, die allerdings durch den Gesetzgeber selber, noch mehr aber durch die Statuten der Krankenkassen eingeschränkt wird. Für Versicherte in Trinkerheilstätten haben die Krankenkassen zwar wie in anderen Heilanstalten neben der ärztlichen Behandlung, den wissenschaftlich anerkannten Heilmaßnahmen, den Arzneimitteln und Analysen einen täglichen Mindestbeitrag an die übrigen Kosten der Krankenpflege zu leisten. Diese gesetzliche Minimalleistung beträgt indessen in Trinkerheilstätten nur einen Teil des in den übrigen Heilanstalten zu entrichtenden Betrages, d.h. zurzeit Fr. 6.– pro Tag (zit. VO Art. 24 Abs. 1/Zirkular Nr. 165 des Bundesamtes für Sozialversicherung v. 21.5.1974). In der Krankengeldversicherung ist, entsprechende statutarische Grundlage vorausgesetzt, eine Reduktion des versicherten Taggeldes bei Aufenthalt in einer Trinkerheilanstalt durch die Bundesinstanzen als zulässig erklärt worden (vgl. KUVG Art. 12bis: mindestens Fr. 2.– täglich).

Die Statuten aller Krankenkassen enthalten analoge Bestimmungen, wonach keine oder allenfalls nur gekürzte Leistungen ausgerichtet werden, wenn eine Krankheit auf ein grobes Selbstverschulden oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist. Der Beweis für dieses Verschulden obliegt der Krankenkasse. Die Feststellung des Selbstverschuldens bietet in der Praxis oft beträchtliche Schwierigkeiten, so vor allem die Ermittlung der Grundursache der Trunksucht und die Abklärung, zu welchem Zeitpunkt diese begonnen hat und welches der gesundheitliche Zustand im damaligen Zeitpunkt war. Das Konkordat der schweizerischen Krankenkassen empfiehlt deshalb, aus sozialen Gründen zugun-